

# Amtsblatt für den Landkreis Starnberg

30. Ausgabe vom 8. August 2007

## INHALT:

- ▼ Aufruf zur Blutspende
- ▼ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung
- ▼ Aufstellung Bebauungsplan Nr. 8021 1. Änderung; Perchtinger Feld, betreffend das Teilgebiet zwischen Andechser Straße und Am Langenberg, Gemarkung Söcking Erneute öffentliche Auslegung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8115 Seeufer Süd Teil A, Gemarkung Starnberg
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha
- ▼ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha; Satzung über eine Veränderungssperre
- ▼ 2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8165 für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Bebauungsplan Nr. 8179 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-, Otto-Gaßner-, Max-Emanuel- und Ferd.-Maria-Straße, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs; Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung
- ▼ Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU
- ▼ Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes für das Haushaltsjahr 2007
- ▼ Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding

## ◆ Aufruf zur Blutspende

### HELFFEN AUCH SIE HELFFEN – RETTEN AUCH SIE LEBEN – SPENDEN AUCH SIE BLUT

In den nächsten Tagen führt der Blutspendedienst wieder Blutspendeaktionen **im Landkreis Starnberg in der Zeit vom 17.08.2007 bis 05.10.2007** durch.

Um eine optimale Versorgung unserer kranken und verletzten Mitmenschen mit Blut zu gewährleisten, sind wir auf die Blutspende jedes Einzelnen angewiesen.

Blutübertragungen haben schon Hunderttausenden lebensrettende Hilfe gebracht. Bereits morgen kann jeder von uns auf SpenderInnenblut angewiesen sein. Man wird dann dankbar sein, wenn Blutspenden in ausreichender Zahl zur Verfügung stehen. Ihr gespendetes Blut dient den Kranken Ihrer Heimat.

**Blut spenden kann jeder Gesunde vom 18. bis zum 68. Lebensjahr ohne Beeinträchtigung der Gesundheit.** Eine **Erst-Spende** ist jedoch – gemäß den geltenden rechtlichen Vorgaben – nur bis zum **60. Lebensjahr** möglich. Der **Abstand** zwischen zwei Spenden muss **zwei Monate** betragen.

Für die unentgeltliche Blutspende erhält jede/r Spender/in neben einem Blutgruppenausweis, in dem die Blutgruppe, die Rhesusformel, u. a. m. eingetragen sind, ein reichhaltiges Lebensmittelpaket oder eine andere Sachentschädigung als kleines „Dankeschön“.

Jede Blutspende wird in den Laboratorien des Blutspendedienstes auf verschiedene übertragbare Krankheiten u. a. untersucht.

Dennoch ist es verboten/falsch, (und stellt u. U. eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung dar), z. B. nach Risikokontakten Blut zu spenden, um zu testen/zu erfahren, ob man sich infiziert hat.

Zwischen Infektion und labortechnischer Nachweisbarkeit liegt immer ein – von Infektion zu Infektion und von Person zu Person unterschiedlicher – Zeitraum, in welchem eine Infektion besteht, aber ein Labornachweis noch nicht möglich ist.

#### Blutspendetermine:

- |   |
|---|
| Freitag, <b>17.08.2007</b> , 15.30–19.45 Uhr<br><b>Seefeld</b> , Schule Seefeld, Roseggerstraße 2 (Eingang Turnhalle)         |
| Freitag, <b>31.08.2007</b> , 15.00–19.45 Uhr<br><b>Gilching</b> , Hauptschule Gilching, Rathausstraße 6 (Eingang Musikschule) |
| Donnerstag, <b>13.09.2007</b> , 15.00–19.45 Uhr<br><b>Starnberg</b> , Grundschule, Ferdinand-Maria-Str. 11                    |
| Montag, <b>24.09.2007</b> , 16.00–19.45 Uhr<br><b>Pöcking</b> , Grund- und Teilhauptschule, Beccostr. 29                      |
| Mittwoch, <b>26.09.2007</b> , 15.00–19.45 Uhr<br><b>Gauting</b> , Bürger- und Kulturhaus „Bosco“, Oberer Kirchweg 1           |
| Donnerstag, <b>27.09.2007</b> , 16.00–19.45 Uhr<br><b>Weßling</b> , Schulhaus Weßling, Schulstraße 1                          |
| Freitag, <b>28.09.2007</b> , 15.00–19.45 Uhr<br><b>Tutzing</b> , Volksschule, Greinwaldstraße 10–14                           |
| Montag, <b>01.10.2007</b> , 15.00–19.45 Uhr<br><b>Herrsching</b> , Neue Volksschule, Martinsweg 8                             |
| Dienstag, <b>02.10.2007</b> , 15.00–19.45 Uhr<br><b>Krailling</b> , Volksschule, Rudolf-von-Hirsch-Straße 2                   |
| Freitag, <b>05.10.2007</b> , 15.30–19.45 Uhr<br><b>Berg/Aufkirchen</b> , Grund- und Teilhauptschule I, Lindenallee 8          |

Starnberg, 01.08.2007

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

## ◆ Öffentliche Bekanntmachung gemäß Art. 71 Abs. 2 Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Starnberg hat die Baugenehmigung zur geänderten Planung des Betriebshofes der Stadt Starnberg auf dem Grundstück Fl.Nr. 269/2 der Gemarkung Hanfeld, Stadt Starnberg, an die Stadt Starnberg, Vogelanger 2, 82319 Starnberg erteilt. Die Änderung umfasst die Errichtung eines Gewächshauses und die Überdachung der Halle 1.

Öffentlich-rechtlich geschützte nachbarliche Belange werden durch das geplante Vorhaben nicht verletzt.

Die Akte des Baugenehmigungsverfahrens kann im Landratsamt Starnberg – Kreisbauamt –, Zimmer Nr. 279 nach vorheriger telefonischer Anmeldung (08151 - 148 457) eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80005 München, Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, Hausanschrift: Bayerstraße 30, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten

der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig. Kraft Bundesrechts ist bei Rechtsschutzanträgen zum Verwaltungsgericht seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

Dr. Strehler, Oberregierungsrat

Landratsamt Starnberg – H. Frey, Landrat

## Bekanntmachungen der Stadt Starnberg

### ◆ Aufstellung Bebauungsplan Nr. 8021 1. Änderung Perchtinger Feld, betreffend das Teilgebiet zwischen Andechser Straße und Am Langenberg, Gemarkung Söcking Erneute öffentliche Auslegung

Der Bebauungsplan-Entwurf i. d. F. vom 14.06.2007 mit Begründung liegt gemäß § 4 a Abs. 3 des Baugesetzbuches in der Zeit **vom 16.08.2007 bis 31.08.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, 82319 Starnberg, Zimmer 307**, während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan-Entwurf lag bereits öffentlich aus, die öffentliche Auslegung ist zu wiederholen, da der Stadtrat aufgrund der Stellungnahmen zur ersten öffentlichen Auslegung Änderungen beschlossen hat.

Stellungnahmen zum Bebauungsplan-Entwurf können während der Auslegungsfrist nur zu folgenden geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden:

- Die Festsetzung durch Text 2g entfällt
- Redaktionelle Änderungen

Starnberg, 27.07.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

### ◆ Bebauungsplan Nr. 8115 Seeufer Süd Teil A

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 erlässt die Stadt Starnberg folgende

#### Satzung über eine Veränderungssperre (Bebauungsplan 8115 Seeufer Süd Teil A)

##### § 1

#### Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er liegt in einem Gebiet, für das der Bau- und Unterausschuss die Aufstellung des Bebauungsplans 8115 Seeufer Süd Teil A beschlossen hat.

##### § 2

#### Ziele der Planung

Die Ziele der Planung ergeben sich aus dem Bebauungsplanentwurf in der Fassung vom 07.04.2005.

##### § 3

#### Rechtswirkung der Veränderungssperre

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 Baugesetzbuch. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch zugelassen werden.

##### § 4

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der

Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch um ein Jahr verlängern.

Nach den Vorschriften des § 18 Baugesetzbuch kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch hinaus andauert. Gemäß § 18 Abs. 2 Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 27.07.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

### Bebauungsplan Nr. 8115 Seeufer Süd Teil A Planungsumgriff:



### ◆ Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha

Der Bau- und Unterausschuss hat am 26.07.2007 die Aufstellung dieses Bebauungsplans beschlossen, was hiermit ortsüblich bekannt gemacht wird (§ 2 Abs. 1 des Baugesetzbuchs). Der Bebauungsplan ist erforderlich zur planungsrechtlichen Sicherung des Neubaus eines landwirtschaftlichen Pferdebetriebs.

Ziele des Bebauungsplans sind:

- Die planungsrechtliche Sicherung eines landwirtschaftlichen Pferdebetriebs durch Festsetzung eines Sondergebiets „Pferdebetrieb“ unter sorgfältiger Abwägung der Belange des Betriebs sowie des Landschaftsbildes und des Naturschutzes und Festlegung der Lage der erforderlichen Ausgleichsflächen und der Art der Ausgleichsmaßnahmen.
- Die behutsame Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und das Ortsbild unter Berücksichtigung der Fernwirkung.
- Der Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen.
- Die Untersuchung und Regelung der verkehrlichen Erschließung unter Berücksichtigung des zu erwartenden erheblichen Besucher- und Lieferverkehrs.

Fortsetzung nächste Seite >>>



#### Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Starnberg  
Strandbadstr. 2 • 82319 Starnberg  
www.landkreis-starnberg.de  
Verantwortlich: Landrat Heinrich Frey  
Redaktion: Stefan Diebl  
Satz: Druckerei Jägerhuber, Starnberg  
Das Amtsblatt ist als Newsletter über unsere Internetseite beziehbbar.



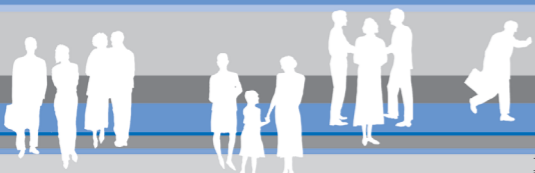
## Kinder-, Jugend- und Familienberatungsstelle

Kostenlose Beratung und Hilfe für Familien, Elternpaare, Jugendliche und Kinder. Alle Mitarbeiter unterliegen der Schweigepflicht.  
**Telefon 08151 148-388**  
**www.lk-starnberg.de/kijufa**  
Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg



## Einfach mehr Service!

Besuchen Sie unseren neuen BürgerService im Landratsamt Starnberg. Für zahlreiche Dienstleistungen steht Ihnen unser Team von **Montag bis Donnerstag von 7 bis 18 Uhr und am Freitag von 7 bis 16 Uhr** zur Verfügung. Mehr Informationen über den BürgerService erhalten Sie beim Landratsamt oder im Internet unter **www.landkreis-starnberg.de**. Das Team des BürgerService freut sich auf Ihren Besuch.



Landratsamt Starnberg  
Strandbadstraße 2 • 82319 Starnberg  
Telefon 08151 148-148  
buergerservice@LRA-starnberg.de  
www.landkreis-starnberg.de

– Die Festlegung einer ortsplannerisch verträglichen Gebäudeanordnung und Gebäudegröße.

Starnberg, 27.07.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha**

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 21.12.2006 (BGBl. I S. 3316 in Verbindung mit Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998) erlässt die Stadt Starnberg folgende

**Satzung über eine Veränderungssperre für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, betr. die Fl.Nrn. 105/3 (Teil), 290, 291, 291/3, 291/4, 291/5, 291/6, 291/8, 291/9, 291/10, 292, 293/3, 310, 311, 312, 314, 315, 318 (Teil), 319, 319/1, 320, 321 (Teil), Gemarkung Percha**

**§ 1**

**Räumlicher Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich ergibt sich aus der Karte, die als Anlage zur Veränderungssperre Teil dieser Satzung ist. Er umfasst das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, betr. die Fl.Nrn. 290, 291/9, 292, 310, 311, 314, Gemarkung Percha, für das der Bau- und Umweltausschuss die Aufstellung eines Bebauungsplans beschlossen hat.

**§ 2**

**Ziele der Planung**

Die Ziele der Planung sind die Planungsrechtliche Sicherung eines landwirtschaftlichen Pferdebetriebs durch Festsetzung eines Sondergebiets Pferdebetrieb unter sorgfältiger Abwägung der Belange des Betriebs sowie des Landschaftsbildes und Naturschutzes und Festlegung der Lage der erforderlichen Ausgleichsflächen und der Art der Ausgleichsmaßnahmen, die behutsame Einbindung des Vorhabens in die Landschaft und das Ortsbild unter Berücksichtigung der Fernwirkung, der Erhalt der vorhandenen Wegebeziehungen, die Untersuchung und Regelung der verkehrlichen Erschließung unter Berücksichtigung des zu erwartenden erheblichen Besucher- und Lieferverkehrs sowie die Festlegung einer ortsplannerisch verträglichen Gebäudeanordnung und -größe.

**§ 3**

**Rechtswirkung der Veränderungssperre**

Die unzulässigen Veränderungen ergeben sich aus § 14 Abs. 1 Baugesetzbuch, die von der Veränderungssperre nicht berührten Vorhaben aus § 14 Abs. 3 Baugesetzbuch. Ausnahmen von der Veränderungssperre können nach Maßgabe des § 14 Abs. 2 Baugesetzbuch zugelassen werden.

**§ 4**

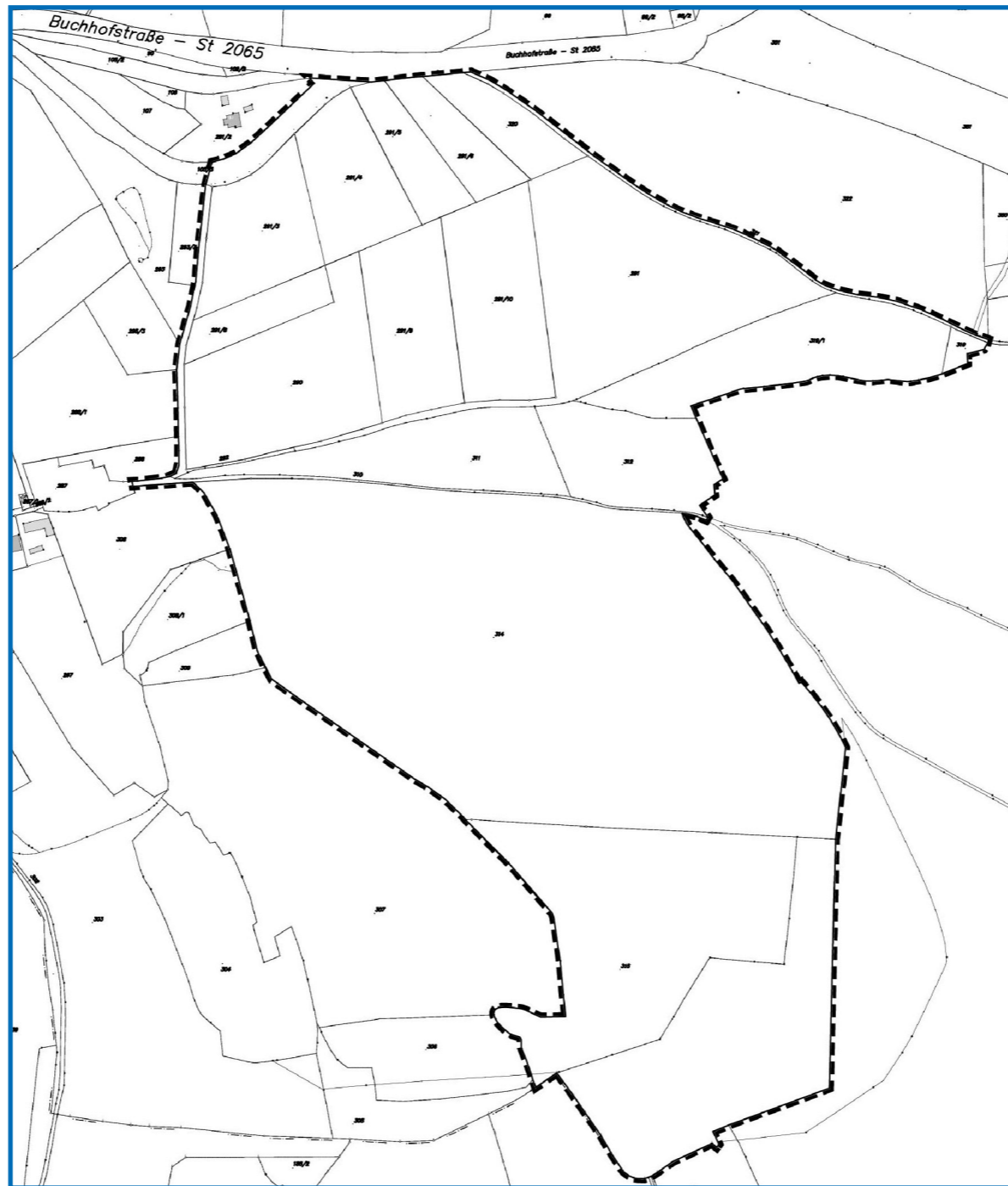
**Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

Die Veränderungssperre tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch nach Ablauf von zwei Jahren nach ihrer ortsüblichen Bekanntmachung. Die Stadt kann die Geltungsdauer der Veränderungssperre nach § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch um ein Jahr verlängern. Nach den Vorschriften des § 18 Baugesetzbuch kann für entstandene Vermögensnachteile eine Entschädigung zu leisten sein, wenn die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Baugesuchs nach § 15 Abs. 1 Baugesetzbuch hinaus andauert. Gemäß § 18 Abs. 2 Baugesetzbuch kann der Entschädigungsberechtigte eine Entschädigung verlangen, wenn die in § 18 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruches dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen (Stadt Starnberg) beantragt.

Starnberg, 27.07.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 8212 für das Gebiet östlich des Altenheims St. Josef und der Selchastraße, nordöstlich der Harkirchner Straße und südlich der Buchhofstraße, Gemarkung Percha Planungsgriff:**



◆ **2. Änderung des Bebauungsplans Nr. 8165 für das Gebiet zwischen Prinzenweg, Wilhelmshöhenstraße, Almeidaweg, Weg an der Schindergrube und Dr.-Zimmermann-Weg, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 16.07.2007 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.08.2007 bis 17.09.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00 bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 01.08.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

◆ **Bebauungsplan Nr. 8179 für das Gebiet zwischen Josef-Sigl-, Otto-Gaßner-, Max-Emanuel- und Ferd.-Maria-Straße, Gemarkung Starnberg, im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuchs Beteiligung der Öffentlichkeit an der Bauleitplanung**

Der Bebauungsplan-Entwurf mit Begründung in der Fassung vom 26.07.2007 liegt gemäß § 13 in Verbindung mit § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches in der Zeit vom 16.08.2007 bis 17.09.2007 bei der Stadt Starnberg – Stadtbauamt –, Vogelanger 2, Zimmer 306, während der allgemeinen Dienststunden montags bis freitags von 08.00

bis 12.00 Uhr und donnerstags von 15.00 bis 18.00 Uhr zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. In Ausnahmefällen kann der Bebauungsplan nach Terminvereinbarung auch außerhalb dieser Dienststunden eingesehen werden. Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Durchführung einer Umweltprüfung ist nicht erforderlich.

Starnberg, 01.08.2007

Stadt Starnberg – F. Pfaffinger, 1. Bürgermeister

**Bekanntmachung der Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU**

◆ **Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung für das Kommunalunternehmen AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe gKU**

Aufgrund von Art. 49 und Art. 50 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlassen die AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU folgende Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung:

**§ 1**

Nach § 2 Abs. 1 Buchstabe j) wird folgender Buchstabe k) eingefügt:  
k) die örtliche Energieversorgung bezüglich der Erschließung, Abnahme und Weiterverwertung von erneuerbaren Energien (Geothermie und Nah- und Fernwärmeversorgung) im Bereich der Träger des gKU. Die Übertragung der Aufgabe erfolgt auf der Grundlage einer vom Gemeinderat des Trägers mit dem gKU abzuschließenden Vereinbarung.

**§ 2**

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hersching am Ammersee, 02.08.2007  
AWA-Ammersee Wasser- und Abwasserbetriebe, gKU  
K. Roth, stellvertr. Verwaltungsratsvorsitzender  
H. Dobliger, Vorstand

**Bekanntmachung des Krankenhauszweckverbandes Seefeld**

◆ **Nachtragshaushaltssatzung des Krankenhauszweckverbandes für das Haushaltsjahr 2007**

Gem. Art. 31 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 68 i. V. mit Art. 63 ff. GO erlässt die Versammlung des Krankenhauszweckverbandes für den Eigenbetrieb „Chirurgische Klinik Seefeld“ folgende

**Nachtragshaushaltssatzung**

**§ 1**

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

**erhöht um Euro**

a) im **Erfolgsplan**  
die Einnahmen 800.000  
die Ausgaben 800.000

b) im **Vermögensplan**  
die Einnahmen 1.126.500  
die Ausgaben 1.126.500

und damit der **Gesamtbetrag** des Haushaltsplans einschl. der Nachträge **gegenüber bisher Euro**

a) im **Erfolgsplan**  
die Einnahmen 10.102.750  
die Ausgaben 10.102.750

b) im **Vermögensplan**  
die Einnahmen 341.400  
die Ausgaben 341.400

**auf nunmehr Euro erhöht**

a) im **Erfolgsplan**  
die Einnahmen 10.902.750  
die Ausgaben 10.902.750

b) im **Vermögensplan**  
die Einnahmen 1.467.900  
die Ausgaben 1.467.900

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen wird von 0 Euro um 800.000 Euro erhöht und damit auf 800.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird für das Jahr 2007 auf 0 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

Träger	Betriebsumlage €	Investitionsumlage €	Umlage gesamt €
Gemeinde Andechs	9.681	0	9.681
Gemeinde Gilching	50.899	0	50.899
Gemeinde Herrsching	30.072	0	30.072
Gemeinde Inning	12.609	0	12.609
Gemeinde Seefeld	21.268	0	21.268
Gemeinde Weßling	15.473	0	15.473
Gemeinde Würthsee	13.998	0	13.998
Landkreis Starnberg	126.000	0	126.000
	<b>280.000</b>	<b>0</b>	<b>280.000</b>

**§ 5**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsjahr wird auf 700.000 Euro festgesetzt.

**§ 6**

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2007 in Kraft.

Seefeld, 26.07.2007

Krankenhauszweckverband Seefeld  
– Chir. Klinik Seefeld –  
W. Gum, **Verbandsvorsitzender**

**Bekanntmachung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding**

◆ **Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding**

Am Mittwoch, dem **12.09.2007, 10 Uhr** findet im **Landratsamt Erding, Alois-Schießl-Platz 2, Großer Sitzungssaal, Zimmer 117** eine Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Tierkörperbeseitigung Erding statt.

**– Tagesordnung –**

**I. Öffentlicher Teil:**

1. Genehmigung einer Satzungsniederschrift
2. Feststellung und Entlastung für die Jahresrechnung 2006
3. Haushaltsplan und Haushaltssatzung 2008
4. Abschlagszahlungen an die Fa. Berndt GmbH für das Jahr 2008
5. Verschiedenes

Erding, 24.07.2007

Zweckverband für Tierkörperbeseitigung Erding –  
M. Bayerstorfer, **Landrat, Zweckverbandsvorsitzender**